

BRASILIEN

Verordnung SDA Nr. 846 vom 6. Juli 2023 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Lisianthus* (*Eustoma* spp.) jeglichen Ursprungs

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 846, DE 6 DE JULHO DE 2023. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de Lisianto (*Eustoma* Spp.), de qualquer origem.)

Quelle: Amtsblatt Brasilien vom 10.07.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

Beschluss SDA/MAPA Nr. 846 vom 06. Juli 2023

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen
Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von
Lisianthus (*Eustoma* spp.) jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht
...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von
Lisianthus (*Eustoma* spp.) jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Art. 2 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der Nationalen
Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes (NPPO) ausgestellt wurde, und folgende
zusätzliche Erklärung enthält:

I) "Die Sendung wurde im Labortest Nr. () für frei von *Peronospora chlorae* und *Pustula centaurii*
befunden."

Art. 3 Entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet kann das
Ursprungsland für die oben genannten Schadorganismen stattdessen folgende Erklärung verwenden:

I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland)
nicht vorhanden ist./(Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in
(Ursprungsland) nicht vorhanden sind." oder

II) "(Name des Schadorganismus) kommt/(Namen der Schadorganismen) kommen in
(Ursprungsland) nicht vor."

Art. 4 Das Ursprungsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden sollen.

Einziger Absatz. Erfolgte die vorgenannte Mitteilung gemäß diesem Artikel nicht im voraus und fehlt die im vorstehenden Absatz vorgesehene Zustimmung, hält das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 2 ein, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 3 nicht möglich ist.

Art. 5 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlasssstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 6 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Organisation für Pflanzenschutz (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Organisation für Pflanzenschutz (NPPO) in Brasilien kann die Einfuhr von Saatgut von *Lisianthus* aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 7 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden.

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

CARLOS GOULART